

Einwohnergemeinde



K O N O L F I N G E N

Verordnung öffentliche Sicherheit (VöS)

Inkrafttreten per 01.05.2019

Die in dieser Verordnung verwendeten Funktionsbezeichnungen gelten in gleicher Weise für Frauen und Männer.

Chronologie:

Erlass:

Beschluss des Gemeinderates am 20. Februar 2019 (GRB 2019-18)
Publikation: 28. Februar 2019

Inkrafttreten: 1. Mai 2019

Änderungen:

Inhaltsverzeichnis:	Seite
1. Grundsatz	4
2. Feuerwehr	4
2.1 Zweck und Aufgaben der Feuerwehr.....	4
2.2 Dienstdauer, Einteilung, Ernennung, Ausrüstung und Befreiung	4
2.3 Übungsdienst und Einsatz.....	6
2.4 Betriebsfeuerwehren	7
2.5 Finanzielles	7
2.6 Sold und weitere Entschädigungen	9
2.7 Organisation.....	9
2.8 Pikettdienst	10
3. Zivilschutz	10
3.1 Zweck und Aufgaben Zivilschutz	10
3.2 Schutzpflichtig / Schutzdienstleistung.....	11
3.3 Organisation.....	11
3.4 Entschädigungen / Vergütungen	11
3.5 Übungsdienst und Einsatz.....	12
3.6 Strafen / Bussen.....	14
3.7 Material und Anlagen	14
3.8 Bauliche Massnahmen	15
3.9 Angeschlossene Gemeinden.....	15
4 Gemeindeführung	15
4.1 Allgemeines	15
4.2 Führung in ausserordentlichen Lagen	16
5 Regionale Führungsorganisation	16
5.1 Zweck und Aufgaben der Regionalen Führungsorganisation.....	16
5.2 Organisation der Regionalen Führungsorganisation.....	16
6. Ortsquartiermeister	17
7. Wirtschaftliche Landesversorgung	18
8. Abteilung Bau	18
9. Schlussbestimmungen	19
Anhang I Stand 01.05.2019	20
Anhang II Stand 01.05.2019	22
Anhang III Stand 01.05.2019	24

1. Grundsatz

<i>Zweck</i>	Art. 1 Diese Verordnung regelt gestützt auf Artikel 8 Absatz 3 des Reglements öffentliche Sicherheit (RöS) <ul style="list-style-type: none">a) den Feuerwehrdienst,b) den Zivilschutzdienst,c) das Betriebsfeuerwehrwesen,d) die Struktur der betreffenden Organisationen,e) die Aufgaben der Gemeindeführung,f) die Aufgaben der Regionalen Führungsorganisation,g) die Aufgaben des Ortsquartiermeisters,h) die wirtschaftliche Landesversorgung,i) die Aufgaben der Abteilung Bau in ausserordentlichen Lagen.
--------------	---

2. Feuerwehr

2.1 Zweck und Aufgaben der Feuerwehr

<i>Zweck</i>	Art. 2 Die Feuerwehr ist ein Leistungserbringer im Bereich öffentliche Sicherheit. Sie bekämpft Feuer-, Elementar- und andere Schadenereignisse wie Öl-, Gas- und Chemieunfälle in der Gemeinde und gemäss vertraglicher Vereinbarung auch in den Vertragsgemeinden gemäss Artikel 13 Feuerschutz- und Feuerwehrgesetz (FFG).
<i>Aufgaben</i>	Art. 3 ¹ Die Feuerwehr erfüllt im Rahmen des übergeordneten Rechts und im Auftrag der Behörden aufgrund eines Leistungsauftrags folgende Aufgaben: <ul style="list-style-type: none">a) Bewältigung von Alltagsereignissen, Katastrophen und Notlagen,b) Alarmierung der Bevölkerung und Verbreitung von Verhaltensanweisungen. <p>² Sie ist nicht verpflichtet, weitergehende Aufgaben zu erfüllen.</p> <p>³ Das Einsatzgebiet erstreckt sich über das Gemeindegebiet von Konolfingen und den Anschlussgemeinden.</p>

2.2 Dienstdauer, Einteilung, Ernennung, Ausrüstung und Befreiung

<i>Feuerwehrdienstpflicht</i>	Art. 4 Alle in der Gemeinde wohnhaften Frauen und Männer zwischen dem 1. Januar des Jahres, in dem das 20. Altersjahr zurückgelegt wird und dem 31. Dezember des Jahres, in dem das 50. Altersjahr vollendet wird, sind feuerwehrdienstpflichtig.
<i>Persönliche Feuerwehrdienstleistung</i>	Art. 5 Der aktive Feuerwehrdienst ist persönlich zu leisten. Eine Stellvertretung ist ausgeschlossen.

*Feuerwehr-
dienstleistung
oder Ersatzab-
gabe*

Art. 6 ¹ Niemand hat darauf Anspruch, in der Feuerwehr eingeteilt zu werden.

² Der Ausschuss Einwohnerdienste / Sicherheit bestimmt, ob Feuerwehrdienstpflichtige aktiven Feuerwehrdienst zu leisten oder eine Ersatzabgabe zu bezahlen haben.

³ Bei dieser Entscheidung sind die Bedürfnisse der Feuerwehr sowie persönliche und berufliche Verhältnisse, Alter, Arbeits- und Wohnort der Pflichtigen und auch deren Zugehörigkeit zu anderen Einsatzdiensten gebührend zu berücksichtigen.

*Ärztlicher Be-
fund*

Art. 7 Personen, die wegen einer körperlichen oder geistigen Behinderung ein Gesuch um Befreiung vom aktiven Feuerwehrdienst stellen, weisen im Zweifelsfall ihre Dienstuntauglichkeit mit Arztzeugnis nach.

Weiterbildung

Art. 8 Feuerwehrangehörige können zur Weiterausbildung und zur Übernahme von Kaderfunktionen verpflichtet werden. Sie haben die dafür notwendigen Kurse und Übungen zu absolvieren und die mit dem Grad oder der Funktion verbundenen Dienste zu leisten.

*Kader und
Fachleute*

Art. 9 ¹ Offiziere, Unteroffiziere und Fachleute werden auf unbestimmte Zeit ernannt.

² Sie bekleiden ihren Grad oder ihre Funktion bis zum Austritt aus der Dienstpflicht, bis ihre Ernennungsbehörde sie enthebt, auf Gesuch hin entlässt, sie befördert oder versetzt.

³ Vor Ablauf der Dienstpflicht von ihrem Grad oder ihrer Funktion enthobene oder aus zwingenden Gründen zurückgetretene Offiziere, Unteroffiziere und Fachleute dürfen ohne ihre ausdrückliche Zustimmung nicht mehr zur aktiven Dienstleistung herangezogen werden.

*Persönliche
Ausrüstung*

Art. 10 ¹ Die persönliche Ausrüstung sowie die Grad- und Funktionsabzeichen aller Feuerwehrangehörigen haben den schweizerischen und kantonalen Normen zu entsprechen. Sie wird leihweise von der Feuerwehr abgegeben.

² Alle Feuerwehrangehörigen sind verpflichtet, die gefasste Ausrüstung und Bekleidung in gutem und sauberem Zustand zu halten.

³ Die persönliche Ausrüstung darf nur für dienstliche Zwecke verwendet werden.

*Befreiungen
von der akti-
ven Feuer-
wehrdienst-
pflicht*

Art. 11 Vom aktiven Feuerwehrdienst sind befreit:

- a) die folgenden Personen, die amtliche Funktionen ausüben, die mit der aktiven Feuerwehrdienstpflicht nicht vereinbar sind:
- der Gemeindepräsident,
 - die ständigen Angehörigen der Kantonalen, der Bezirks- und der Regionalen Führungsorganisation,
 - die Mitglieder des Gemeinderats,

- b) Der Kommandant der Zivilschutzorganisation sowie dessen Stellvertreter.
- c) Auf Gesuch hin Personen, deren Behinderung sie bei der Leistung aktiven Feuerwehrdienstes wesentlich beeinträchtigt.
- d) Auf Gesuch hin Dienstpflichtige, welche bei einer Ortsfeuerwehr am Arbeitsort Dienst leisten. Die Zugehörigkeit zu einer Ortsfeuerwehr muss jährlich von der jeweiligen Feuerwehr bestätigt werden.
- e) Auf Gesuch hin Dienstpflichtige, welche bei einer von der Gebäudeversicherung des Kantons Bern (GVB) anerkannten Betriebsfeuerwehr Dienst leisten. Die Zugehörigkeit zu einer Betriebsfeuerwehr muss jährlich vom jeweiligen Arbeitgeber bestätigt werden.
- f) Die Ehegattin oder der Ehegatte, deren Ehepartner oder dessen Ehepartnerin aktiv Feuerwehrdienst leistet.

2.3 Übungsdienst und Einsatz

*Übungsplan
und Übungs-
daten*

Art. 12 Der Übungsplan mit den Übungsdaten ist allen Dienstpflichtigen mindestens 30 Tage vor Beginn der Übungstätigkeit zuzustellen. Der Übungsplan gilt als Aufgebot.

*Obligatorium
und Entschul-
digungen*

Art. 13 ¹ Der Besuch der Übungen ist obligatorisch.

² Entschuldigungsgesuche sind innert 3 Tagen nach der Übung schriftlich dem Kommandant der Feuerwehr respektive dem Chef Einsatzzug oder Fachverantwortlichen einzureichen.

³ Als Entschuldigungsgründe gelten:

- a) Unfall und Krankheit,
- b) schwere Erkrankung oder Todesfall in der Familie,
- c) Schwangerschaft,
- d) begründete Ortsabwesenheit wie zum Beispiel Militärdienst, durch Arbeitgeber bescheinigte Schicht- oder Überzeitarbeit, berufliche oder ferienbedingte Ortsabwesenheit,
- e) andere wichtige Gründe wie zum Beispiel Ausübung eines öffentlichen Amtes, Zivilschutz oder Notfälle aller Art.

⁴ Jedes unentschuldigte Fernbleiben wird nach Artikel 30 dieser Verordnung gebüsst.

⁵ Versäumte Übungen müssen vor- oder nachgeholt werden, wenn gemäss Übungsprogramm eine Möglichkeit dazu besteht.

*Inanspruch-
nahme von Ei-
gentum*

Art. 14 ¹ Die Feuerwehr ist unter Vorbehalt der Entschädigungspflicht berechtigt, private Gebäude, Grundstücke und Fahrzeuge für ihre Einsätze in Anspruch zu nehmen.

² Bei Übungen sind die betroffenen Eigentümer vorgängig zu orientieren.

Feuerwehrkommandant

Art. 15 ¹ Dem Feuerwehrkommandanten respektive dem Einsatzleiter steht unter Einräumen der Delegationsbefugnis das ausschliessliche Kommando in Feuerwehrbelangen auf dem Schadenplatz zu.

² Ihm unterstehen auch die auswärtigen Feuerwehren. Diese dürfen den Schadenplatz ohne seine Erlaubnis nicht verlassen.

Einsatz des Sonderstützpunktes

Art 16 Sobald bei einem Öl-, Chemie- oder Strahlenergeignis sowie bei Unfällen auf Strassen, Bahnanlagen und in Tunnels der zuständige Sonderstützpunkt auf dem Platz ist, übernimmt der speziell ausgebildete Einsatzleiter das Kommando.

2.4 Betriebsfeuerwehren

Betriebsfeuerwehren

Art. 17 ¹ Für die Betriebsfeuerwehren ist im Einvernehmen mit dem Feuerwehrinspektor ein Organisationsreglement zu erlassen.

² Als Grundlage für die Organisation, Ausrüstung und Alarmierung der Betriebsfeuerwehren gelten das Feuerschutz- und Feuerwehrgesetz und die kantonalen Brandschutzvorschriften.

³ Bei Bedarf haben die Betriebsfeuerwehren auch ausserhalb des Betriebs bei der Schadenbekämpfung mitzuwirken.

2.5 Finanzielles

Grundsatz

Art. 18 ¹ Die Pflichtersatzabgaben dürfen nur für Feuerwehrdienstzwecke verwendet werden.

² Soweit die Kosten der Feuerwehr nicht durch die Pflichtersatzabgaben gedeckt sind, gehen sie zu Lasten der ordentlichen Gemeinderrechnung.

³ Berechtigt für die Entnahme aus Spezialfinanzierungen der Feuerwehr sind die zuständigen Organe der Gemeinde.

Ersatzabgabe

Art. 19 ¹ Alle Personen, die nicht Feuerwehrdienst leisten, bezahlen zwischen dem 20. und 50. Altersjahr eine Ersatzabgabe.

² Die Ersatzabgabe wird prozentual vom Staatssteuerbetrag gerechnet und ist mit der ordentlichen Steuerrechnung zu bezahlen. Die Höhe der Ersatzabgabe legt der Gemeinderat fest und ist geregelt gemäss Anhang 1.

³ Auf Antrag des Ausschusses Einwohnerdienste / Sicherheit setzt der Gemeinderat den prozentualen Bezug der Ersatzabgabe in den festgelegten Grenzen nach dem Rechnungsergebnis des Vorjahres und dem voraussichtlichen Bedarf des laufenden Jahres fest.

⁴ Der Gemeinderat kann bei der Festsetzung der Ersatzabgabe die in der eigenen oder in einer anderen Gemeinde geleisteten Dienstjahre als Reduktionsgrund angemessen berücksichtigen.

⁵ Der Feuerwehrdienstpflicht unterstellte, in ungetrennter Ehe lebende Ehepaare, bei denen beide Partner feuerwehrdienstpflichtig sind, jedoch keinen Feuerwehrdienst leisten, bezahlen gemeinsam eine Ersatzabgabe. Diese wird auf dem gemeinsam steuerbaren Einkommen und Vermögen berechnet.

⁶ Wenn ein Ehepartner aus der Feuerwehrdienstpflicht entlassen ist, bezahlt der andere Ehepartner die Ersatzabgabe auf der Hälfte des gemeinsamen steuerbaren Einkommens und Vermögens.

Befreiung von der Ersatzabgabe

Art. 20 Keine Ersatzabgabe zu entrichten haben Personen, die gemäss Artikel 11 vom aktiven Feuerwehrdienst befreit sind.

Gebühren

Art. 21 Die Gemeinde erhebt für die Inanspruchnahme der Feuerwehr Gebühren von:

- a) Personen oder Institutionen, die Feuerwehrdienstleistungen ausserhalb des eigentlichen Aufgabenbereichs gemäss Artikel 14 Absatz 2 Feuerschutz- und Feuerwehrgesetz in Anspruch nehmen (siehe Anhang 1).
- b) Eigentümern von Bauten und Anlagen mit erhöhten Risiken, soweit deren feuerwehrdienstmässige Betreuung besonderen Aufwand verursacht.
- c) Inhabern von Alarmanlagen, die zu wiederholten Fehlalarmen führen.

Einsatzkosten

Art. 22 ¹ Die Gemeinde kann die Einsatzkosten von Verursachern einfordern, wenn das Ereignis schuldhaft herbeigeführt wurde.

² Bei Sondereinsätzen gemäss Artikel 17 Feuerschutz- und Feuerwehrgesetz sowie bei Einsätzen im Zusammenhang mit Verkehrsunfällen aller Art können die Einsatzkosten auch ohne Nachweis eines Verschuldens eingefordert werden.

³ Die Bestimmungen des Schweizerischen Obligationenrechts (Artikel 41 ff) sind sinngemäss anwendbar.

Gebühren und Entschädigungen für entschädigungspflichtige Hilfeleistungen

Art. 23 Die Gebühren und Entschädigungen für entschädigungspflichtige Hilfeleistungen werden gemäss Anhang 1 geregelt.

Kosten für Nachbarschaftshilfe

Art. 24 Bei Feuerwehrdienstleistungen in benachbarten Gemeinden kann eine angemessene Entschädigung verlangt werden. Massgebend sind die aktuellen Richtlinien der Feuerwehrweisung (FWW).

2.6 Sold und weitere Entschädigungen

Sold **Art. 25** ¹ Die Angehörigen der Feuerwehr haben für ihre Dienstleistung grundsätzlich Anspruch auf Sold und Entschädigungen.

² Es gelten einheitliche Sold- und Entschädigungsansätze für alle Dienstgrade.

³ Die Soldansätze für den Übungsdienst und den Ernstfalleinsatz sind in den entsprechenden Ausführungsbestimmungen der Gemeinde Konolfingen geregelt.

Erwerbsersatz **Art. 26** Entsteht infolge Erfüllung der Dienstpflicht sowie beim Einsatz im Schadenfall nachweisbar ein Erwerbsausfall, kann dieser im Maximum mit einem Taggeld gemäss Personalreglement der Gemeinde Konolfingen entschädigt werden.

Entschädigungen / Sitzungsgelder **Art. 27** ¹ Im Personalreglement und in den entsprechenden Verordnungen der Einwohnergemeinde Konolfingen sind die folgenden Ansätze geregelt:

- a) Sitzungsgeld,
- b) Fahrspesenentschädigung,
- c) Sold,
- d) Pikettentschädigung.

² Der Ausschuss Einwohnerdienste / Sicherheit legt im Rahmen des Budgets die übrigen Entschädigungen fest.

Pflichten der Feuerwehrangehörigen **Art. 28** Die Pflichten des Kaders, der Fachleute und der Mannschaft sind Bestandteil der Leistungsvereinbarungen zwischen dem Gemeinderat und der Feuerwehr.

2.7 Organisation

Organisation / Gliederung **Art. 29** Die Gemeinde Konolfingen und allfällig angeschlossene Gemeinden bilden einen einzigen Feuerwehrbezirk. Struktur und Gliederung des Kaders und der Mannschaft richten sich nach den Mindestanforderungen der Gebäudeversicherung des Kantons Bern (GVB).

Bussen **Art. 30** ¹ Widerhandlungen gegen Bestimmungen des Reglements oder dessen Ausführungsbestimmungen werden mit Bussen von Fr. 50.— bis Fr. 1'000.— bestraft.

² Busseneinnahmen sind für Feuerwehrdienstzwecke zu verwenden.

Strafen **Art. 31** ¹ Für die Strafverfolgung ist der Gemeinderat zuständig.

² Eine Bestrafung nach Artikel 47 bis 49 Feuerschutz- und Feuerwehrgesetz bleibt vorbehalten.

2.8 Pikettdienst

Allgemeines **Art. 32** ¹ Der Kommandant regelt den Pikettdienst für das ganze Jahr auf einem Pikettplan. Für alle Ferienwochenenden und Feiertage werden ein Chef und ein Fahrer / Maschinist eingeteilt.

² Die Dienstdaten können untereinander getauscht werden. Kann ein Dienstpflichtiger seinen Dienst nicht antreten, so hat er selber für einen gleichwertigen Ersatz zu sorgen. Es ist darauf zu achten, dass in jeder Equipe ein Fahrer sein muss. Alle personellen Änderungen sind dem Chef Pikettdienst unverzüglich zu melden.

³ Wer Ersatzpikettdienst leistet, wird von seinem eigenen Pikettdienst nicht befreit.

⁴ Der Kommandant regelt die Einzelheiten des Pikettdienstes.

Befreiung vom Pikettdienst **Art. 33** Folgende Feuerwehrangehörige können auf Gesuch hin durch den Ausschuss Einwohnerdienste / Sicherheit vom Pikettdienst befreit werden:

- a) Angehörige von Berufs- und Betriebsfeuerwehren,
- b) Hauptberufliche Angehörige von öffentlichen und privaten Organisationen mit Pikettbetrieb, sofern sich dieser nicht mit dem Pikettdienst der Feuerwehr vereinbaren lässt.

3. Zivilschutz

3.1 Zweck und Aufgaben Zivilschutz

Zweck **Art. 34** Der Zivilschutz ist ein Leistungserbringer im Bereich öffentliche Sicherheit. Er bezweckt den Schutz der Bevölkerung vor den Auswirkungen von Katastrophen, Notlagen und bewaffneten Konflikten und trägt zur Bewältigung solcher Ereignisse bei. Er dient humanitären Zwecken.

Aufgaben **Art. 35** Der Zivilschutz erfüllt im Rahmen des übergeordneten Rechts und im Auftrag der Behörden aufgrund eines Leistungsauftrags folgende Aufgaben:

- a) Schutz und Betreuung der Bevölkerung,
- b) Rettung und Hilfeleistung in Zusammenarbeit mit anderen dafür vorgesehenen Organisationen,
- c) Unterstützung der von den Behörden beauftragten Organisationen bei Aufnahme, Unterbringung und Verpflegung schutzsuchender Personen,
- d) Unterstützung der Kantons- und Gemeindebehörden bei der Leitung der Nothilfemassnahmen,
- e) Schutz von Kulturgütern.

3.2 Schutzpflichtig / Schutzdienstleistung

Schutzdienstpflicht / Schutzdienstleistung

Art. 36 Für die Schutzdienstpflicht und die Schutzdienstleistung gelten die gesetzlichen Grundlagen von Bund und Kanton.

3.3 Organisation

Art. 37 ¹ Die Zivilschutzorganisation (ZSO Kiesental) erbringt ihre Leistungen (Artikel 35) für die Gemeinde Konolfingen und diejenigen Gemeinden, mit welchen diesbezügliche Verträge bestehen (Vertragsgemeinden).

² Sie gliedert sich in Leitung und Truppen.

³ Die Genehmigung der Gliederung und des Sollbestands obliegt der kantonalen Behörde.

⁴ Die regionale Zivilschutzorganisation ist dem Gemeinderat Konolfingen unterstellt.

3.4 Entschädigungen / Vergütungen

Grundsatz

Art. 38 Schutzdienstleistende haben Anspruch auf Funktionsvergütung gemäss der im Dienstbüchlein eingetragenen Funktionsstufe und auf Erwerbssersatz gemäss der Erwerbssersatzordnung.

Entschädigungen / Sitzungsgelder

Art. 39 Im Personalreglement und in den entsprechenden Verordnungen der Einwohnergemeinde Konolfingen sind die folgenden Ansätze geregelt:

- a) Sitzungsgelder,
- b) Taggelder,
- c) Jahrspauschalen für das Kader,
- d) übrige Spesenentschädigung.

Der Ausschuss Einwohnerdienste / Sicherheit legt im Rahmen des Budgets die übrigen Entschädigungen fest.

Gebühren und Entschädigungen für entschädigungspflichtige Hilfeleistungen

Art. 40 Die Gebühren und Entschädigungen für entschädigungspflichtige Hilfeleistungen werden geregelt gemäss kantonalen Vorgaben.

Kosten für Nachbarschaftshilfe

Art. 41 ¹ Die Kosten, die die Beiträge des Bundes respektive des Kantons für überörtliche Einsätze zur Katastrophenbewältigung übersteigen, trägt die betroffene Gemeinde.

² Die Beiträge des Bundes respektive des Kantons übersteigenden Kosten für sonstige Arbeitseinsätze trägt die nutzniessende Gemeinde oder Organisation.

3.5 Übungsdienst und Einsatz

Kursplanung

Art. 42 ¹ Der Kommandant der Zivilschutzorganisation erstellt zusammen mit dem Stab der Zivilschutzorganisation ein jährliches Kursprogramm nach den Weisungen von Bund und Kanton. Das Kursprogramm muss von der zuständigen kantonalen Stelle bewilligt werden.

² Der Kommandant Zivilschutzorganisation holt die nötigen Kursbewilligungen beim kantonalen Amt für Bevölkerungsschutz, Sport und Militär ein.

Dienstanzeigen / Aufgebote

Art. 43 ¹ Alle Schutzdienstleistenden werden nach Möglichkeit frühzeitig schriftlich durch die Zivilschutzstelle über die zu absolvierenden Dienstleistungen vororientiert.

² Für Übungsdienste wird dem Pflichtigen ein persönlich adressiertes Aufgebot mindestens 6 Wochen vor Beginn des Dienstanlasses zugestellt. Bei Katastrophen oder in Notlagen sind kurzfristige mündliche und schriftliche Aufgebote ebenfalls verbindlich. Im Weiteren gelten die einschlägigen gesetzlichen Grundlagen von Bund und Kanton.

Dienstverschiebungen / Urlaube

Art. 44 ¹ Jeder Schutzdienstpflichtige hat seine privaten und beruflichen Obliegenheiten nach dem Dienst zu richten.

² Es besteht grundsätzlich kein Anspruch auf Dienstverschiebung oder Urlaub. Die anbietende Stelle kann jedoch beim Vorliegen wichtiger Gründe (Art. 45, Abs. 2) eine Dienstverschiebung bewilligen. Solange diese nicht bewilligt ist, besteht die Einrückungspflicht weiter.

Bewilligungskriterien

Art. 45 ¹ Für Dienstverschiebungsgesuche oder Urlaube gelten folgende formelle Kriterien:

- a) Das Gesuch muss durch den Pflichtigen unverzüglich nach dem Bekannt werden des Hinderungsgrunds schriftlich gestellt werden.
- b) Die Begründung ist zu belegen. Gesuche, welche den formellen Anforderungen nicht genügen, werden unter Ansetzung einer kurzen Nachfrist zur Vervollständigung zurückgewiesen.

² In folgenden Fällen hat der Pflichtige Anspruch auf eine Dienstverschiebung oder auf einen Urlaub (zwingende Gründe):

- a) Todesfall in der Familie,
- b) Schwere Krankheit von Familienangehörigen,

- c) Heirat des Gesuchstellers,
- d) Geburt in der eigenen Familie,
- e) eigener Umzug,
- f) Verbüßung einer Freiheitsstrafe,
- g) höhere Gewalt, soweit der Gesuchsteller persönlich davon betroffen ist.
- h) In Fällen, wo ein Gesamtarbeitsvertrag oder das Obligationenrecht Urlaub vom Betrieb gewährt oder vorschreibt, kann auch eine Dienstverschiebung oder ein Urlaub bewilligt werden.
- i) Bei gebuchten Ferien, sofern die Ferien nachweislich vor Erhalt der Dienstanzeige gebucht wurden, kann eine Dienstverschiebung gewährt werden.
- j) Bei persönlicher Weiterbildung kann eine Dienstverschiebung oder Urlaub gewährt werden, wenn es sich um langdauernde oder einmalige Kurse im Interesse der eigenen beruflichen Aus- und Weiterbildung handelt.

³ Nicht zwingende, private Gründe für eine Dienstverschiebung oder einen Urlaub sind Familienanlässe, Heirat und Todesfälle im Freundeskreis.

⁴ Nicht zwingende, berufliche Gründe für eine Dienstverschiebung oder einen Urlaub:

- a) Antritt einer neuen Stelle,
- b) gleichzeitige Abwesenheit von Mitarbeitern im Zivilschutz-, Zivil- oder Militärdienst oder infolge Krankheit,
- c) dringende Auslandsreisen, Teilnahme an Messen, Ausstellungen oder Tagungen,
- d) Teilnahme an wichtigen Sitzungen,
- e) periodische Abschlussarbeiten.

Zuständigkeiten

Art. 46 ¹ Über Dienstverschiebungen entscheidet grundsätzlich die aufbietende Stelle nach den unter Artikel 45 aufgeführten Gesichtspunkten.

² In Zweifelsfällen oder bei Wiedererwägungsgesuchen, welche neue Argumente beinhalten, entscheidet der Ausschuss Einwohnerdienste / Sicherheit endgültig.

Verfahren

Art. 47 ¹ Gesuche sind durch den Pflichtigen schriftlich unter Beilage der nötigen Beweismittel an die aufbietende Stelle zu richten.

² Nicht reisefähige Pflichtige haben vor Dienstbeginn der aufbietenden Stelle zusammen mit dem Dienstbüchlein ein ärztliches Zeugnis einzureichen. Reisefähige Pflichtige haben einzurücken und sich bei der sanitärischen Eintrittsbefragung zu melden.

³ Arbeitgebergesuche ersetzen kein Gesuch des Pflichtigen.

⁴ Solange eine Dienstverschiebung oder ein Urlaub nicht bewilligt ist, besteht die Einrückungspflicht weiter.

3.6 Strafen / Bussen

- Nichteinrücken* **Art. 48** ¹ Rückt ein Pflichtiger nicht ein, ist dies vom Leiter des Dienstanspruches unverzüglich der Zivilschutzstelle zu melden.
- ² Die Zivilschutzstelle hat unverzüglich abzuklären, wo sich der Pflichtige aufhält und weshalb er nicht eingerückt ist.
- ³ Ist es nicht möglich, den Pflichtigen sofort ausfindig zu machen, wird von ihm eine schriftliche Begründung für sein Fernbleiben eingeholt.
- Anzeige* **Art. 49** Durch Ausschuss Einwohnerdienste / Sicherheit mit Antrag an den Gemeinderat beim zuständigen Richteramt angezeigt wird, wer vorsätzlich oder grobfahrlässig
- a) einem Aufgebot nicht Folge leistet oder sich auf andere Weise der Schutzdienstleistung entzieht,
 - b) Dienstanspruches des Zivilschutzes stört oder Schutzdienstleistungende behindert oder gefährdet,
 - c) öffentlich dazu auffordert, Schutzdienstleistungen oder amtlich angeordnete Massnahmen zu verweigern,
 - d) sich weigert, die ihm im Zivilschutz übertragenen Aufgaben und Funktionen zu übernehmen,
 - e) dienstliche Anordnungen nicht befolgt.
- Verwarnung* **Art. 50** ¹ In besonders leichten Fällen kann der Ausschuss Einwohnerdienste / Sicherheit erstmals anstelle der Anzeige eine Verwarnung aussprechen.
- ² In Zweifelsfällen besteht Anzeigepflicht.
- ³ Der besonders leichte Fall bildet die Ausnahme. Er muss durch besondere Umstände oder durch eine entschuldbare Nachlässigkeit begründet sein.
- ⁴ Stehen im Zusammenhang mit dem Nichteinrücken finanzielle Interessen des Pflichtigen im Vordergrund besteht Anzeigepflicht.

3.7 Material und Anlagen

Art. 51 Der Kommandant der Zivilschutzorganisation ist unter Vorbehalt der Delegationsbefugnis verantwortlich für Wartung, Lagerung und Unterhalt von Material und Geräten.

3.8 Bauliche Massnahmen

Art. 52 ¹ Die Abteilung Bau ist in Zusammenarbeit mit der Abteilung Einwohnerdienste / Sicherheit zuständig für:

- a) die Prüfung von Gesuchen für die Erstellung und Erneuerung von privaten und öffentlichen Schutzräumen zu Handen der kantonalen Behörden,
- b) die Überwachung der Ausführung der Schutzbauten sowie für deren Abnahme,
- c) die Überwachung der Mängelbehebung aufgrund der Schutzraumkontrollen der Zivilschutzorganisation.

² Die Abteilung Bau ist verantwortlich für die Beurteilung von Gesuchen um Aufhebung oder Befreiung von der privaten Schutzraum-
baupflicht basierend auf den kantonalen Weisungen.

3.9 Angeschlossene Gemeinden

Art. 53 Die von der Zivilschutzorganisation zu Gunsten der angeschlossenen Gemeinden zu erbringenden Leistungen sind in Verträgen und Leistungsvereinbarungen zu regeln (Reglement öffentliche Sicherheit, Artikel 8, Buchstabe d).

4 Gemeindeführung

4.1 Allgemeines

<i>Zweck</i>	Art. 60 Die Gemeindeführung ist zuständig für die Führung der Gemeinde in ausserordentlichen Lagen (Katastrophen und Notlagen).
<i>Aufgaben Gemeindeführung</i>	Art. 61 Die Gemeindeführung erfüllt im Rahmen des übergeordneten Rechts und im Auftrag der Behörden aufgrund eines Leistungsauftrags folgende Aufgaben: <ol style="list-style-type: none">a) bildet den Ausschuss des Gemeinderates,b) leitet alle Massnahmen zum Schutz der Bevölkerung ein,c) leitet alle Massnahmen zur Aufrechterhaltung oder Wiederherstellung des normalen Lebens und der öffentlichen Ordnung ein,d) beurteilt das Gefährdungspotential in der Gemeinde,e) erstellt das Budget für die Katastrophenorganisation.
<i>Aufgaben Gemeinderat</i>	Art. 62 Der Gemeinderat <ol style="list-style-type: none">a) ernennt den Stabschef und dessen Stellvertreter der Regionalen Führungsorganisation,b) sichert die Verfügbarkeit der in der Gemeinde nicht vorhandenen eigenen Mittel durch Vorsorgemassnahmen.

4.2 Führung in ausserordentlichen Lagen

- Grundsatz* **Art. 63** Die Gemeindeführung kann zur Bewältigung einer ausserordentlichen Lage die Regionale Führungsorganisation einsetzen.
- Aufgaben* **Art. 64** Die Gemeindeführung
- a) legt Anfang und Ende einer ausserordentlichen Lage fest,
 - b) ordnet die zur Bewältigung der ausserordentlichen Lage erforderlichen Massnahmen an,
 - c) hat die nötige Finanzkompetenz,
 - d) überwacht den Vollzug angeordneter Massnahmen,
 - e) legt dem Gemeinderat einen Schlussbericht über die erfolgte Bewältigung einer ausserordentlichen Lage vor.

5 Regionale Führungsorganisation

5.1 Zweck und Aufgaben der Regionalen Führungsorganisation

- Zweck* **Art. 65** Die Regionale Führungsorganisation ist eine Leistungserbringerin im Bereich öffentliche Sicherheit. Sie kann von den Gemeindeführungen zur Bewältigung von Katastrophen und Notlagen eingesetzt werden.
- Aufgaben* **Art. 66** Die Regionale Führungsorganisation erfüllt im Rahmen des übergeordneten Rechts und im Auftrag der Behörden aufgrund eines Leistungsauftrags folgende Aufgaben:
- a) erbringt die fachlichen Dienste einer Führungsorganisation,
 - b) stellt die organisatorische, personelle und materielle Einsatzbereitschaft sicher,
 - c) unterstützt die Gemeinden beim Erstellen der Gefahrenanalyse und Risikobeurteilung,
 - d) bereitet die Informationen in Absprache mit den Behörden vor,
 - e) führt periodisch mit den Gemeindeführungen Übungen durch.

5.2 Organisation der Regionalen Führungsorganisation

- Organisation* **Art. 67** ¹ Die Regionale Führungsorganisation (RFO Kiesental) erbringt ihre Leistungen (Artikel 66) für die Gemeinde Konolfingen und diejenigen Gemeinden, mit welchen diesbezügliche Verträge bestehen (Vertragsgemeinden).
- ² Die Regionale Führungsorganisation ist dem Gemeinderat Konolfingen unterstellt.
- Einsatzleitung* **Art. 68** ¹ Die Einsatzleitung leitet den Einsatz aller ihr unterstellten Einsatzkräfte.

² Bestehen mehrere Schadenplätze, leitet sie den Einsatz aller ihr unterstellten Schadenplatzkommandanten.

Verbindungen **Art. 69** Der Ausschuss Einwohnerdienste / Sicherheit ist für die Sicherstellung der Erreichbarkeit der Gemeindeführung von Konolfingen und der Regionalen Führungsorganisation verantwortlich und bestimmt die dazu nötigen Verbindungsmittel.

Aufgebotskompetenz **Art. 70** Folgende Personen können in gegenseitiger Absprache die Regionale Führungsorganisation aufbieten:

- a) der Gemeindepräsident von Konolfingen,
- b) der Ressortchef Einwohnerdienste / Sicherheit von Konolfingen,
- c) der Geschäftsleiter der Gemeinde Konolfingen,
- d) der Stabschef Regionale Führungsorganisation Kiesental,
- e) der Kommandant Feuerwehr von Konolfingen,
- f) der Leiter Abteilung Einwohnerdienste / Sicherheit
- g) der Leiter Abteilung Bau von Konolfingen bzw. dessen Stellvertreter.

Finanzkompetenz **Art. 71** Die Finanzkompetenz der Regionalen Führungsorganisation wird mittels eines Leistungsauftrags geregelt.

Entschädigung **Art. 72** ¹ Die Angehörigen der Regionalen Führungsorganisation haben für ihre Dienstleistung grundsätzlich Anspruch auf eine Entschädigung.

² Die Entschädigungen für Übungen und Ernstfalleinsätze sind in den entsprechenden Ausführungsbestimmungen der Gemeinde Konolfingen geregelt.

³ Ausbildungskurse werden im Maximum mit einem Taggeld gemäss Personalreglement der Gemeinde Konolfingen entschädigt.

⁴ Alle weiteren Entschädigungen richten sich nach dem Personalreglement der Gemeinde Konolfingen.

6. Ortsquartiermeister

Zweck **Art. 73** Der Ortsquartiermeister ist Leistungserbringer im Bereich öffentliche Sicherheit. Er ist das Bindeglied zwischen militärischen Truppen und der Gemeinde.

Aufgaben **Art. 74** Der Ortsquartiermeister erfüllt im Rahmen des übergeordneten Rechts und im Auftrag der Behörden aufgrund eines Leistungsauftrags folgende Aufgaben:

- a) Überwachung und Kontrolle der Truppenunterkunft, soweit sie nicht in das Ressort Liegenschaften fallen,

- b) alle administrativen Arbeiten für die Einquartierung von Truppen,
- c) Übergabe und Abnahme der Unterkunft an die Truppe.

7. Wirtschaftliche Landesversorgung

Art. 75 ¹ Der Gemeinderat ernennt für den Vollzug der ihm übertragenen Aufgaben im Bereich wirtschaftliche Landesversorgung einen Leiter der Gemeindestelle und seinen Stellvertreter.

² Die Aufgaben des Stelleninhabers richten sich nach den Vorgaben übergeordneter Stellen.

8. Abteilung Bau

Art. 76 ¹ In ordentlichen Lagen ist die Abteilung Bau zuständig für:

- a) den baulichen Zivilschutz,
- b) Planung und technischer Unterhalt der Löschanlagen (Hydranten, Feuerweiher).

² Der Vertreter der Abteilung Bau Konolfingen ist bei Bedarf Mitglied der Gemeindeführung.

³ In ausserordentlichen Lagen ist die Abteilung Bau verantwortlich für:

- a) Organisation einer minimalen Ver- und Entsorgung,
- b) zur Verfügung halten der gemeindeeigenen Geräte und Materialien.

9. Schlussbestimmungen

Aufhebungen **Art. 77** Mit dem Inkrafttreten dieses Reglements werden alle weiteren widersprechenden Vorschriften aufgehoben, insbesondere die Verordnung für öffentliche Sicherheit vom 01.01.2005.

Inkrafttreten **Art. 78** Diese Verordnung tritt auf den 1. Mai 2019 in Kraft.

Konolfingen, 20. Februar 2019 (GRB 2019-18)

GEMEINDERAT KONOLFINGEN

Der Präsident

Die Sekretärin

Sig.

Sig.

Daniel Hodel

Alexandra Grossenbacher

Gebühren und Entschädigungen

Mannschaft

Feuerwehrmann im Einsatz, pro Stunde	}	Entschädigung gemäss Feuerwehrweisung (FWW)
Gerätewart / Verwaltungspersonal, pro Stunde		

Fr. 60.—, Verpflegung und persönliches Verbrauchsmaterial ist im Stundenansatz enthalten.

Fahrzeuge (ohne Fahrer)

Ersteinsatzfahrzeug	}	Entschädigung gemäss Feuerwehrweisung (FWW)
Tanklöschfahrzeug		
Übrige Fahrzeuge		

Brandmeldeanlagen

Bearbeitungsgebühr pro Gesuch	Fr. 300.—	
Schlüsselrohr Schlosszylinder	nach Aufwand	+ 1)
Schlüsselkasten	nach Aufwand	+ 1)
Versetzen Schlüsselrohr und Kasten	nach Aufwand	+ 1)

1) Verrechnung nach Lieferantenrechnung oder Materialkatalog unter Belastung eines Zuschlags von 20% für Verwaltungsaufwand.

Alarmer von Brandmeldeanlagen

echter Alarm	keine Verrechnung
erster Fehlalarm pro Kalenderjahr	keine Verrechnung
zweiter Fehlalarm pro Kalenderjahr	Fr. 600.—
ab drittem Fehlalarm pro Kalenderjahr (pro Alarm)	Fr. 1'000.—

Ersatzabgaben für Feuerwehrdienst

15 bis 25 % des einfachen Staatssteuerbetrags. Für die Obergrenze der Ersatzabgabe gilt der vom Regierungsrat festgelegte Höchstsatz.

Bussen

Unentschuldigtes Fernbleiben bei Aktivitäten	Fr. 30.—
Zweite Busse	Fr. 60.—
Dritte Busse	Fr. 120.—
Vierte Busse	Fr. 240.—
und so weiter	

Entschädigung Feuerwehr für Kursbesuche

Tagesentschädigung, inkl. Spesen und Auto-km	Fr. 200.—
Halbtagesentschädigung, inkl. Spesen und Auto-km	Fr. 100.—

Der Anhang I tritt auf 1. Mai 2019 in Kraft.

Konolfingen, 20. Februar 2019 (GRB 2019-18)

GEMEINDERAT KONOLFINGEN

Der Präsident

Die Sekretärin

Sig.

Sig.

Daniel Hodel

Alexandra Grossenbacher

Benützung von Geräten, Apparaten, Material**Vermietung Gerätschaften Feuerwehr Konolfingen**

Grundpauschale für die Herausgabe und die Rücknahme	Fr. 20.-
Beleuchtungskörper Scirocco / LED inkl. Stativ	Fr. 50.- / Tag und Stück
Scheinwerfer orange inkl. Stativ	Fr. 30.- / Tag und Stück
Stromerzeugung klein (220 Volt)	Fr. 40.- / Tag und Stück
Stromerzeugung gross (220/400 Volt)	Fr. 60.- / Tag und Stück
Tauchpumpen	Fr. 40.- / Tag und Stück
Nasssauger	Fr. 50.- / Tag und Stück
Überdruckbelüfter	Fr. 40.- / Tag und Stück
Transportschlauch 75er (20m)	Fr. 10.- / Tag und Stück
Druckschlauch 40/55er (20m)	Fr. 10.- / Tag und Stück
Leitern aus Aluminium, diverse	Fr. 50.- / Tag und Stück
Habegger Seilzugapparate 1.5 oder 3.0 Tonnen	Fr. 40.- / Tag und Stück
Zelt 6 x 3 Meter	Fr. 80.- / Tag
Rauchgerät exkl. Mittel	Fr. 50.- / Tag und Stück
Motorspritzen	Fr. 80.- / Tag und Stück
Wärmebildkamera	Fr. 50.- / Tag und Stück
Schlauchbrücke	Fr. 20.- / Tag und Paar
Bei Rückgabe von verschmutzten Mietartikel werden Zusatzreinigungen verrechnet.	
Treibstoff wird zusätzlich verrechnet.	
Fahrzeugnutzungen der ZSO Kiesental werden intern verrechnet.	

Vermietung Gerätschaften Zivilschutzorganisation Kiesental

Grundpauschale für die Herausgabe und die Rücknahme	Fr. 20.-
Beleuchtungskörper GIFAS inkl. Stativ	Fr. 50.- / Tag und Stück
Scheinwerfer orange inkl. Stativ	Fr. 30.- / Tag und Stück
Stromerzeugung klein (220 Volt)	Fr. 40.- / Tag und Stück
Stromerzeugung gross (220/400 Volt)	Fr. 60.- / Tag und Stück
Tauchpumpen	Fr. 40.- / Tag und Stück
Leitern aus Aluminium, diverse	Fr. 50.- / Tag und Stück
Habegger Seilzugapparate 1.5 oder 3.0 Tonnen	Fr. 40.- / Tag und Stück
Zelt 6 x 3 Meter	Fr. 80.- / Tag
Bei Rückgabe von verschmutzten Mietartikel werden Zusatzreinigungen verrechnet.	
Treibstoff wird zusätzlich verrechnet.	
Fahrzeugnutzungen der Feuerwehr Konolfingen werden intern verrechnet.	

Der Anhang II tritt auf 1. Mai 2019 in Kraft.

Konolfingen, 20. Februar 2019 (GRB 2019-18)

GEMEINDERAT KONOLFINGEN

Der Präsident

Die Sekretärin

Sig.

Sig.

Daniel Hodel

Alexandra Grossenbacher

Dienstleistungen der Feuerwehr Konolfingen

Atemschutzservice	Preis
Pressluftflasche füllen (3 – 8 l) 300 bar	Fr. 10.-
Pressluftflasche füllen (3 – 8 l) 200 bar	Fr. 8.-
Atemschutzmaske reinigen + desinfizieren	Fr. 5.-
Lungenautomat reinigen + desinfizieren	Fr. 8.-
Atemschutzmaske prüfen	Fr. 10.-
Lungenautomat prüfen	Fr. 15.-
Reparaturen → nach Aufwand	Fr. 60.- / Std.
Material → nach Aufwand	
Wäscheservice	Preis
Brandschutzjacke waschen <i>(mit Imprägnierung)</i>	Fr. 21.- (26.-)
Brandschutzhose waschen <i>(mit Imprägnierung)</i>	Fr. 20.- (25.-)
Brandschutzhandschuhe waschen <i>(mit Imprägnierung)</i>	Fr. 9.- (12.-)
Kopfschutz	Fr. 5.-
Arbeitskombi	Fr. 16.-
Arbeitsjacke	Fr. 13.-
Arbeitshose	Fr. 13.-
Schlauchwaschanlage	Preis
Preis pro Schlauch (10 – 30 m) inkl. Prüfung	Fr. 15.-

Der Anhang III tritt auf 1. Mai 2019 in Kraft.

Konolfingen, 20. Februar 2019 (GRB 2019-18)

GEMEINDERAT KONOLFINGEN

Der Präsident

Die Sekretärin

Sig.

Sig.

Daniel Hodel

Alexandra Grossenbacher